Bericht

Soa

Iultizaus schulles

iiber:

die Porlage der Staatsregierung (962 der Beilagen), betreffend das Gesetz über eine Verlängerung der Gerichtsferien bei den Gerichten in Wien im Jahre 1920.

Gemäß § 222 BPD. und § 47 Gesch. dauern die Gerichtsferien vom 15. Juli bis einsichließlich 25. August.

Die als Kriegsnachwirkung in Erscheinung getretene gesteigerte Kriminalität hat zu einer außersordentlichen Übersastung des Wiener Landesgerichtes in Strafsachen geführt. Die Arreste sind überfüllt, die Untersuchungsrichter sind außerstande, den an sie gestellten Anforderungen nachzukommen.

Diese Verhältnisse machen es notwendig, dem Strafgerichte neue Arbeitskräfte — wenn auch nur vorübergehend — zuzuführen, damit ein weiteres Anschwellen der Rückstände vermieden und die Aufsarbeitung der vorhandenen gefördert wird. Als ein Mittel zu diesem Zwecke scheint auch eine Verstängerung der Gerichtsferien dienlich, um derart Personal der Zivilgerichte für das Landesgericht in Strafsachen freizubekommen. Dieses wird dadurch in die Lage versetzt, einige Zeit mit vermehrtem Personal an die Bewältigung seiner Aufgaden zu gehen und so den Veg für eine raschere Rechtspflege

An eine Berlängerung der Gerichtsferien ist zunächst beim Landesgerichte in Zivilsachen gedacht. Nach Bedarf sollen jedoch auch andere Zivilgerichte in Wien einbezogen werden können.

Mit Rudficht hierauf stellt der Justizausschuß den Antrag:

wieder freizumachen.

"Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die Zustimmung exteilen".

Wien, am 22. Juli 1920.

Dr. Bureldy, Obmann.

Dr. Erwin Weiß, Berichterstatter.

Gesek

vom . . Juli 1920

über

eine Verlängerung der Gerichtsferien bei den Gerichten in Wien im Iahre 1920.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

8 1

Der Staatssekretär für Justiz wird ermächtigt, die Gerichtsserien (§ 222 BPD.) bei bestimmten oder bei allen Gerichten in Wien im Jahre 1920 durch Vollzugsanweisung bis einschließlich 15. Oktober zu verlängern.

§ 2.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage der Kund= machung in Kraft.

(2) Mit der Durchführung des Gesetzes ist der Staatssekretär für Justiz betraut.

Österreichische Staatsbruckerei. 552320